

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 6/Herr Busch

Vorlagen-Nr. 0258/2014-2020

Zur Sitzung

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales	13.01.2015	öffentlich	Vorberatung
Rat der Stadt Niederkassel	10.02.2015	öffentlich	Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Aufnahmeverfahren an städtischen Schulen

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

In der Vergangenheit ist es insbesondere bei Gesamtschulen häufig zu einem Anmeldeüberhang gekommen, so dass Schülerinnen und Schüler abgelehnt werden mussten. Die Stadt Niederkassel war bisher nicht betroffen, da diese Schulform im Stadtgebiet nicht vertreten war. Dies hat sich durch die Genehmigung einer neuen Gesamtschule zum Schuljahr 2015/2016 geändert.

Das Land NRW hat mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz, welches am 1. August 2014 in Kraft getreten ist, eine Neufassung des § 46 Abs. 6 Schulgesetz beschlossen. Die Vorschrift räumt nun unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbern ein. Im Falle eines Bewerberüberhangs kann auswärtigen Schülerinnen und Schülern die Aufnahme verweigert werden, wenn in der eigenen Kommune eine Schule der gewählten Schulform besucht werden kann. Für die Anwendung des § 46 VI Schulgesetz ist ein Beschluss des Schulträgers erforderlich, der dann für alle Schulen in der Kommune gilt.

Seitens der Verwaltung wurde zunächst erwogen, auf die Anwendung dieser neuen Schulgesetzbestimmung schon zum Schuljahr 2015/2016 zu verzichten. Dies auch, weil in der Vergangenheit Niederkasseler Schüler von den Aufnahmemöglichkeiten (insbesondere bei der Gesamtschule) in anderen Kommunen profitierten. Nun ist es aber so, dass die unmittelbar angrenzenden Städte Köln und Troisdorf durch jüngste Ratsbeschlüsse festgelegt haben, die Vorschrift des § 46 VI Schulgesetz künftig anzuwenden. Insoweit schlägt die Verwaltung nunmehr vor, insbesondere wegen des für die neue Gesamtschule zu erwartenden Andrangs auch aus Nachbarkommunen einen gleichlautenden Beschluss zu fassen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass ansonsten die Gefahr besteht, dass Niederkasseler Kinder wegen des Gleichrangs mit auswärtigen Schülern bei der Aufnahme

an der Gesamtschule Niederkassel keine Berücksichtigung finden könnten, bei auswärtigen Schulen aber nachrangig behandelt würden. Auf die für die Gründung der Gesamtschule notwendige Mindestschülerzahl von 100 hat diese Festlegung keine Auswirkung, da es sich bei dieser Zahl auf jeden Fall um Niederkasseler Schüler handeln muss.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Anwendung der Regelungen des § 46 Abs. 6 Schulgesetz zum Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern an Niederkasseler Schulen ab dem Schuljahr 2015/2016. Danach werden Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Wohnsitzgemeinde eine Schule der von ihnen gewählten Schulform besuchen können, nur dann an einer Niederkasseler Schule aufgenommen, wenn dies die Aufnahmekapazität an der gewünschten Schule zulässt.